

*DEUTSCHER
TISCHTENNIS
BUND*



Bundesspielordnung (BSO)

des

DTTB

**(gültig für 1. BL Damen, sowie 2. BL, 3. BL, Regional-
und Oberligen der Damen und Herren)**

Stand: 22. November 2014
zuletzt bearbeitet: 19. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	4
1	Geltungsbereich und Zweck der BSO	4
2	Status der BSK.....	4
B	Verwaltung der BSK	4
1	Organisation des Spielbetriebes.....	4
2	BL-Ressorts	5
3	BL-Tagungen.....	5
4	Spielleiter.....	6
5	Anzahl und Umfang der BSK	6
6	Zusammensetzung der BSK	7
C	Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK	11
1	Teilnahmeberechtigung.....	11
2	Sportliche Voraussetzungen	11
3	Rechtliche Voraussetzungen.....	12
4	Wirtschaftliche Voraussetzungen	13
D	Organisation des Verlaufs der Spielzeit	13
1	Hauptrunde	13
2	Relegationsrunden/Entscheidungsspiele	14
3	Spielsysteme.....	14
4	Terminplanung	15
5	Deutsche Mannschaftsmeisterschaft.....	16
6	Vertretung in ETTU-Wettbewerben	16
E	Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung	16
1	Allgemeines.....	16
2	Mannschaftsmeldung	17
3	Genehmigung der Mannschaftsmeldung.....	18

4	Änderungen der Mannschaftsmeldung durch Aufrücken.....	19
5	Auswirkung von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung.....	20
F	Bestimmungen für Mannschaftskämpfe	20
1	Bedingungen für die Sporthallen	20
2	Sportkleidung	21
3	Schiedsrichtereinsatz	21
4	Mannschaftsaufstellung.....	22
5	Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen.....	23
6	Wertung.....	26
G	Gebühren bei Regelverstößen	26
1	Reuegebühr bei Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft.....	26
2	Reuegebühr bei schuldhaftem Nichtantreten	26
3	Versäumnisgebühren	27
4	Ordnungsgebühren	28
5	Mehrere Verstöße	29
6	Fälligkeit der Reue-, Versäumnis-und Ordnungsgebühren	29
H	Rechtsbehelfe	29
1	Proteste.....	29
2	Einsprüche	29
3	Protest-/Einspruchsgebühren.....	30

A Allgemeines

1 Geltungsbereich und Zweck der BSO

1.1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Bundesspielklassen (BSK), d. h. die Bundesligen (BL) 1. Bundesliga Damen (1. BL), 2. Bundesligen (2. BL) und 3. Bundesligen (3. BL) jeweils der Damen und Herren sowie die Regionalligen (RL) und Oberligen (OL) jeweils der Damen und Herren. Sie gilt mit den Regelungen zum Aufstieg in die Oberliga und zum Abstieg aus der Oberliga auch für die Schnittstelle zur höchsten Spielklasse der Mitgliedsverbände.

1.2 Zweck

Zweck der BSO ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb der BSK zu schaffen. Die BSO ergänzt und erweitert die Wettspielordnung (WO) des DTTB. Zum Spielbetrieb gehören auch Relegationsrunden, Entscheidungsspiele und Play-off-Runden.

1.3 Grundlegende Spielordnung

Grundlagen für die Durchführung aller Mannschaftskämpfe in den BSK sind die WO und die BSO des DTTB sowie mit nachfolgend genannter Ausnahme die internationalen Tischtennisregeln in der jeweils gültigen Fassung, wie sie vom DTTB bekannt gemacht worden sind.

Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt in den BL: Zwischen den Ballwechsellern ist es den Personen, die am Spielraum (der Box) zugelassen sind, möglich, verbale und optische Coaching-Hinweise zu geben.

In allen nicht geregelten Fragen gelten die Regelungen des für einen Verein, eine Mannschaft oder einen Spieler zuständigen Mitgliedsverbandes des DTTB.

1.4 Inkrafttreten

Diese Fassung der Bundesspielordnung ist am 22.11.2014 mit Wirksamkeit zur Spielzeit 2015/2016 in Kraft getreten und hat somit auch bereits z. B. für die Voraussetzungen zur Teilnahme in den Bundes-, Regional- und Oberligen der Spielzeit 2015/2016 Gültigkeit.

2 Status der BSK

2.1 Bezeichnung

Die 1. BL ist die höchste, die 2. BL die zweithöchste, die 3. BL die dritthöchste, die RL die vierthöchste und die OL die fünfhöchste Spielklasse des DTTB im Mannschaftsspielbetrieb der Damen und Herren. Widerrechtlicher Gebrauch der Bezeichnungen "Bundesliga", "Regionalliga" und "Oberliga" ist nicht gestattet.

2.2 Aufsicht

Träger der BSK ist der DTTB. Die von ihm eingesetzten Organe haben die Einhaltung der BSO zu überwachen.

2.3 Unterstellung

Die BSK sind dem DTTB unmittelbar unterstellt. Die Mitglieder des DTTB delegieren die Aufsichtspflicht gegenüber den BSK-Vereinen und den Rechtsverkehr mit diesen in allen die BSK betreffenden Fragen an den DTTB.

2.4 Gesetzgebendes Organ

Gesetzgebendes Organ für die BSK ist der Bundestag des DTTB.

2.5 Änderung der BSO

Änderungen der BSO müssen fristgerecht beim Bundestag des DTTB beantragt werden.

2.6 Auflösung der BSK

Zuständig für die Auflösung der BSK ist der Bundestag des DTTB.

B Verwaltung der BSK

1 Organisation des Spielbetriebes

1.1 Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebs der BL nach den Bestimmungen dieser BSO ist, soweit es sich nicht um Lizenzligen handelt, der Ausschuss für Leistungssport des DTTB. Zur Arbeitserleichterung bedient er sich der BL-Ressorts Damen

bzw. Herren.

1.2 Verantwortlich für die Organisation des Spielbetriebs der RL und OL nach den Bestimmungen dieser BSO ist das DTTB-Ressort für Erwachsenensport.

1.3 Die Verantwortlichen sind verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten oder wieder herzustellen. Zur Arbeitserleichterung bedienen sie sich der Spielleiter. Die Spielleiter haben die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

1.4 Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebs wird von den Spielleitern mit Hilfe der vom DTTB bestimmten offiziellen Online-Plattform (click-TT) vorgenommen, in welcher auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine zu erfolgen hat. Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen Spielleitung und Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekannt gemacht. Zusätzlich erforderliche Kommunikation zwischen Spielleitern und Vereinen erfolgt insbesondere per E-Mail.

2 BL-Ressorts

2.1 Ressort Bundesligen Damen

- Ressortleiter (Beauftragter 1. BL Damen)
- Stellvertretender Ressortleiter (Stellvertretender Beauftragter 1. BL Damen)
- Beauftragter 2. BL
- Stellvertretender Beauftragter 2. BL
- Beauftragter 3. BL Nord
- Beauftragter 3. BL Süd
- Sportdirektor
- Referent des Generalsekretariats oder Sachbearbeiter

2.2 Ressort Bundesligen Herren

- Ressortleiter (Beauftragter 2. Bundesliga)
- Stellvertretender Ressortleiter (Stellvertretender Beauftragter 2. Bundesliga)
- Beauftragter 3. BL Nord
- Beauftragter 3. BL Süd
- Sportdirektor
- Referent des Generalsekretariats oder Sachbearbeiter
- Zwei Vertreter des TTBL-Trägervereins e.V.

2.3 Bildung der Ressorts

Die Ressortleiter und die stellvertretenden Ressortleiter und alle Beauftragten sind von den Vereinen ihrer jeweiligen Gruppe zu wählen. Die Ressortleiter sind dann vom Bundestag zu bestätigen und die Beauftragten, zu denen auch die stellvertretenden Ressortleiter gehören, vom Präsidium zu ernennen.

2.4 Befangenheit

Vereinsvertreter können vom Ressortleiter wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrem Stimmrecht entbunden werden; in diesen Fällen erhält sein Vertreter das Stimmrecht.

3 BL-Tagungen

3.1 Mindestens sechs Wochen vor dem ersten Spieltag einer BL-Spielzeit finden die Jahrestagungen der BL-Ressorts mit den Vertretern der BL-Vereine statt. Diese dienen insbesondere

- dem Erfahrungsaustausch der BL-Vereine;
- dem Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern der BL-Ressorts und den BL-Vereinen;
- der Erörterung von Terminfragen;
- der Wahl der Vereinsvertreter.

3.2 Darüber hinaus kann vom jeweiligen BL-Ressort im Zeitraum Mitte November bis Mitte März eine weitere Tagung mit den Vertretern der BL-Vereine zu einem zusätzlichen Erfahrung- und Meinungsaustausch einberufen werden.

3.3 Vereine, die an den Tagungen nach 3.1/3.2 nicht teilnehmen, werden mit Ordnungsgebühren gemäß Abschnitt G, Ziffer 4.8 der BSO belegt.

4 Spielleiter

Die Spielleiter der BL-Gruppen setzt das Präsidium ein.

Die Spielleiter der RL- und der OL-Gruppen werden vom Ressort für Erwachsenensport auf Vorschlag der Mitgliedsverbände, die zum Einzugsbereich der jeweiligen Gruppe gehören, eingesetzt. Sie arbeiten ehrenamtlich und erhalten einen Auslagenersatz gemäß der Bestimmungen des DTTB.

Die Spielleiter sind insbesondere zuständig für

- Erteilung der Teilnahmeberechtigung gemäß Abschnitt C, Ziffer 1,
- Kontakt mit dem Ressortleiter Schiedsrichter (BL) und den Vorsitzenden der Schiedsrichter-Organisationen der Mitgliedsverbände (RL/OL) in den Fragen des Oberschiedsrichter-Einsatzes,
- Aufstellung der Terminpläne,
- Änderung der Terminpläne,
- Bekanntgabe der vorgesehenen Sportstätten und Anfangszeiten,
- Bekanntgabe der bei den Vereinen zum Einsatz kommenden Tische, Netzgarnituren, Bälle, Tisch-, Ball- und Trikotfarben,
- Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich Umstellungen innerhalb der Mannschaften und Erteilen von Sperrvermerken,
- Bekanntgabe der genehmigten Mannschaftsmeldungen,
- Bekanntgabe des Einsatzplans der Oberschiedsrichter,
- Entgegennahme der Spielberichte und Führung der offiziellen Tabellen,
- Entgegennahme der OSR-Berichte,
- Schriftverkehr mit den Vereinen in allen Fragen des Spielbetriebs,
- Überwachung der Einhaltung der BSO durch die Vereine,
- Unterrichtung der Medien, der BL-Ressorts und der BSK-Vereine über das sportliche Geschehen in den BSK,
- Entscheidungen über Proteste.

5 Anzahl und Umfang der BSK

5.1 1. und 2. BL

Die 1. und 2. BL der Damen sowie die 2. BL der Herren bestehen aus je einer Gruppe.

5.2 3. BL

Die 3. BL besteht bei den Damen und bei den Herren aus den folgenden zwei Gruppen:

- 3. BL Nord mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, WTTV und Hessen
- 3. BL Süd mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Saarland, Rheinland, Pfalz, Rheinhessen, Baden, Südbaden, Württemberg-Hohenzollern, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

5.3 RL

Die Regionalliga besteht bei den Damen und bei den Herren aus den folgenden vier Gruppen:

- Regionalliga Nord mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Bremen
- Regionalliga West mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich des Westdeutschen TT-Verbandes und Hessischen TT-Verbandes
- Regionalliga Südwest mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Saarland, Rheinland, Pfalz, Rheinhessen, Baden, Südbaden und Württemberg-Hohenzollern
- Regionalliga Süd mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

5.4 OL

Die Oberliga besteht bei den Damen und bei den Herren aus den folgenden acht Gruppen:

- Oberliga Nord-Ost mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern
- Oberliga Nord-West mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Niedersachsen und Bremen
- Oberliga West mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich des Westdeutschen TT-Verbandes
- Oberliga Hessen mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich des Mitgliedsverbandes Hessen
- Oberliga Südwest mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Rheinhessen, Rheinland, Pfalz und

Saarland

- Oberliga Baden-Württemberg mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Baden, Südbaden und Württemberg-Hohenzollern
- Oberliga Mitte mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt
- Oberliga Bayern mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich des Mitgliedsverbandes Bayern

5.5 Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung der Gruppen einer Spielklasse zu den Gruppen der nächsthöheren Spielklasse ist wie folgt:

5.5.1

- 2. BL zur TTBL (Herren) bzw. zur 1. BL Damen

5.5.2

- 3. BL Nord und Süd zur 2. BL

5.5.3

- RL Nord und West zur 3. BL Nord
- RL Süd und Südwest zur 3. BL Süd

5.5.4

- OL Nord-Ost und Nord-West zur RL Nord
- OL West und Hessen zur RL West
- OL Südwest und Baden-Württemberg zur RL Südwest
- OL Bayern und Mitte zur RL Süd

5.5.5

- Verbandsoberrliga Nord und Verbandsoberrliga Ost zur OL Nord-Ost
- Verbandsliga Niedersachsen-Nord und Verbandsliga Niedersachsen-Süd zur OL Nord-West
- NRW-Ligen 1, 2 und 3 (nur Herren) bzw. NRW-Ligen 1 und 2 (nur Damen) zur OL West
- Hessenliga Süd/West und Hessenliga Nord/Mitte zur OL Hessen
- Verbandsoberrliga Südwest, Saarlandliga und 1. Pfalzliga zur OL Südwest
- Bayernliga Nord und Bayernliga Süd zur OL Bayern
- Verbandsliga Württemberg/Hohenzollern und Badenliga zur OL Baden-Württemberg
- Sachsenliga, Verbandsliga Sachsen-Anhalt und Thüringenliga zur OL Mitte

5.6 Gruppen-Sollstärke

Die Sollstärke einer Gruppe beträgt zehn Mannschaften. Die Sollstärke darf nur überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können. In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

6 Zusammensetzung der BSK

6.1 Abstiegsregelung

Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 9 der Abschlusstabelle und tiefer stehenden Mannschaften aus den BL in die jeweils regional zugeordnete Gruppe der nächsttieferen Spielklasse ab. Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 8 der Abschlusstabelle und tiefer stehenden Mannschaften aus der RL und der OL in die jeweils regional zugeordnete Gruppe der nächsttieferen Spielklasse ab.

6.2 Recht auf Klassenerhalt

Nach jeder Spielzeit erwerben die auf Platz 8 der Abschlusstabelle und höher stehenden Mannschaften aus den BL das Recht, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse spielen zu dürfen.

Nach jeder Spielzeit erwerben die auf Platz 7 der Abschlusstabelle und höher stehenden Mannschaften aus der RL und der OL das Recht, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse spielen zu dürfen.

6.3 Direktaufstieg

Aus der 2. BL steigen die in der Schlusstabelle der Spielzeit auf den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften in die 1. BL auf. Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf die in der Schlusstabelle der Spielzeit auf den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften beschränkt.

Aus der 3. BL steigt der Meister jeder Gruppe in die 2. BL auf. Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf den Meister beschränkt.

Jeder Sieger einer RL-Gruppe erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die regional zugeordnete Gruppe der 3. BL. Verzichtet der Sieger einer Gruppe auf den Direktaufstieg, geht dieses Recht in Abhängigkeit von der Platzierung in der Abschlusstabelle auf eine andere Mannschaft über.

Jeder Sieger einer OL-Gruppe und jeder Sieger einer Verbandsligagruppe erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die regional zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse. Verzichtet der Sieger einer Gruppe auf den Direktaufstieg, geht dieses Recht auf den Tabellenzweiten über.

6.4 Relegationsaufstieg in RL und OL

6.4.1 Jeder Tabellenachte einer RL-Gruppe und jeder Tabellenachte einer OL-Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für seine bisherige Gruppe, sofern er nicht gestrichen oder zurückgezogen worden ist. Dieses Recht ist auf den Tabellenachten beschränkt.

6.4.2 Jeder Tabellenzweite einer OL-Gruppe und jeder Tabellenzweite einer Verbandsligagruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die regional zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse. Dieses Recht ist auf den Gruppenzweiten beschränkt.

6.4.3 Jeder Sieger einer Relegationsrunde einer RL-Gruppe und jeder Sieger einer Relegationsrunde einer OL-Gruppe erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg in diese Gruppe. Dieses Recht ist auf den Sieger der Relegationsrunde beschränkt.

6.5 Auffüllregelung

Werden zur Auffüllung einer BL auf zehn Mannschaften über die allgemeine Aufstiegsquote hinaus zusätzliche Mannschaften benötigt, so werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

6.5.1 Für die 1. Bundesliga:

- (1) Sieger des Entscheidungsspiels zwischen dem Tabellenneunten der 1. BL und dem Tabellendritten der 2. BL,
- (2) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (1),
- (3) Sieger des Entscheidungsspiels zwischen dem Tabellenzehnten der 1. BL und dem Tabellenvierten der 2. BL,
- (4) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (3)
- (5) der Tabellenfünfte der 2. BL
- (6) der Tabellensechste der 2. BL
- (7) der Tabellensiebte der 2. BL
- (8) der Tabellenachte der 2. BL

6.5.2 Für die 2. Bundesliga:

- (1) Platz 1 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenneunten der 2. BL und den Tabellenzweiten der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),
- (2) Platz 2 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenneunten der 2. BL und den Tabellenzweiten der 3. BL (sofern nicht zwei der drei Mannschaften verzichten),
- (3) Platz 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenneunten der 2. BL und den Tabellenzweiten der 3. BL (sofern keine der Mannschaften verzichtet),
- (4) Platz 1 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzehnten der 2. BL und den Tabellendritten der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),
- (5) Platz 2 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzehnten der 2. BL und den Tabellendritten der 3. BL (sofern nicht zwei der drei Mannschaften verzichten),
- (6) Platz 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzehnten der 2. BL und den Tabellendritten der 3. BL (sofern keine der drei Mannschaften verzichtet),
- (7) Platz 1 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenelften der 2. BL und den Tabellenvierten der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),
- (8) Platz 2 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenelften der 2. BL und den Tabellenvierten der 3. BL (sofern nicht zwei der drei Mannschaften verzichten),
- (9) Platz 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenelften der 2. BL und den Tabellenvierten der 3. BL (sofern keine der drei Mannschaften verzichtet),
- (10) Platz 1 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzwölften der 2. BL und den Tabellenfünften der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),

(11) Platz 2 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzwölften der 2. BL und den Tabellenfünften der 3. BL (sofern nicht zwei der drei Mannschaften verzichten),

(12) Platz 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzwölften der 2. BL und den Tabellenfünften der 3. BL (sofern keine der drei Mannschaften verzichtet),

(13) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellensechsten der 3. BL,

(14) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (13),

(15) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellensiebten der 3. BL,

(16) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (15).

Sofern so viele freie Plätze in der 1./2. BL zur Verfügung stehen wie aufstiegswillige Mannschaften an der nächstberechtigten Relegationsrunde bzw. am nächstberechtigten Entscheidungsspiel, wird auf die Durchführung dieser Relegationsrunde bzw. dieses Entscheidungsspiels verzichtet und alle aufstiegswilligen Mannschaften steigen auf.

6.5.3 Für die 3. Bundesliga:

(1) Bester Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL,

(2) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellenzweiten der betreffenden Regionalligen,

(3) Zweitbesten Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL,

(4) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (2),

(5) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellendritten der betreffenden Regionalligen,

(6) Drittbester Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL

(7) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (5).

(8) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellenvierten der betreffenden Regionalligen

(9) Viertbesten Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL

(10) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (8).

(11) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellenfünften der betreffenden Regionalligen

(12) Fünftbesten Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL

(13) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (11).

(14) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellensechsten der betreffenden Regionalligen

(15) Sechstbesten Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL

(16) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (14)

(17) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellensiebten der betreffenden Regionalligen

(18) Siebtbesten Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL

(19) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (17)

Sofern so viele freie Plätze in der 3. BL zur Verfügung stehen wie aufstiegswillige Mannschaften am nächstberechtigten Entscheidungsspiel, wird auf die Durchführung dieses Entscheidungsspiels verzichtet und alle aufstiegswilligen Mannschaften steigen auf.

6.5.4 Für die RL und OL:

Sofern eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sechs Maßnahmen

(1) Abstieg,

(2) Direktaufstieg,

(3) Relegationsaufstieg,

(4) Einreihen der Mannschaften, die termingerecht vor dem 6. Juni auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,

(5) Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht vor dem 6. Juni auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und

(6) Auffüllen der darüber liegenden Gruppe

noch nicht die Sollstärke (zehn Mannschaften) erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Gruppe nach dem 5. Juni in folgender Reihenfolge vergeben:

- Platz 2 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),

- Platz 3 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),

- Platz 4 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- Platz 5 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- der Tabellenneunte der Gruppe.

Auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtende Mannschaften werden für das Auffüllen einer Gruppe nicht berücksichtigt.

(7) Sollte die Gruppe danach noch nicht zehn Mannschaften umfassen, werden in jedem von maximal sechs Schritten allen beim jeweiligen Schritt genannten Mannschaften Plätze in der Gruppe angeboten. Das Verfahren bricht ab, sobald die Gruppe nach einem Schritt mindestens zehn Mannschaften umfasst.

- Schritt 1: alle Tabellendritten der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 2: der Tabellenzehnte der Gruppe,
- Schritt 3: alle Tabellenvierten der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 4: der Tabellenelfte der Gruppe,
- Schritt 5: alle Tabellenfünften der nächsttieferen Spielklasse,
- Schritt 6: der Tabellenzwölfte der Gruppe.

(8) Sollte die Gruppe danach noch nicht zehn Mannschaften umfassen, werden keine weiteren Versuche zur Auffüllung unternommen, und sie spielt mit weniger als zehn Mannschaften.

6.6 Umgruppierung von VL-Mannschaften

Sofern ein Mitgliedsverband gemäß Abschnitt B, Ziffer 5.5 direkt unterhalb der Oberliga mehrere Verbandsliga-Gruppen (bzw. Gruppen der nächsttieferen Spielklasse mit anderem Namen) eingerichtet hat, steht diesem Mitgliedsverband nach Durchführung der Maßnahmen gemäß Abschnitt B, Ziffern 6.1 bis 6.5 das Recht zu, die für diese Verbandsliga-Gruppen qualifizierten Mannschaften entgegen der in Abschnitt B, Ziffer 5.5 genannten regionalen Zuordnung nach eigenen Kriterien auf diese Verbandsliga-Gruppen aufzuteilen. Insofern gelten die Regelungen von Abschnitt B, Ziffern 6.1 bis 6.5 in Bezug auf die regionale Zuordnung zu einer Gruppe für die Verbandsliga-Mannschaften dieses Mitgliedsverbandes nur vorläufig bis zur endgültigen Gruppeneinteilung durch den Mitgliedsverband, um die Maßnahmen Abstieg, Klassenerhalt, Direktaufstieg, Relegationsaufstieg und Auffüllen ordnungsgemäß durchführen zu können.

6.7 Verweigerung der Teilnahmeberechtigung

6.7.1 Eine Verweigerung der Teilnahmeberechtigung liegt vor, wenn der DTTB bzw. die TTBL Sport GmbH einer Mannschaft vor dem Termin des Eingangs der Teilnahme- und Verpflichtungserklärung gemäß Ziffer 3.3 des Abschnitts C der BSO für die folgende Spielzeit gemäß Abschnitt C, Ziffer 1.4 die Zugehörigkeit zu derjenigen Spielklasse des DTTB, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, rechtskräftig verweigert.

6.7.2 Im Falle einer Verweigerung der Teilnahmeberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird die Mannschaft spätestens am 06. Juni in die nächsttiefere Spielklasse des DTTB oder ihres Mitgliedsverbandes eingegliedert.

6.8 Spielklassenverzicht

6.8.1 Ein Spielklassenverzicht liegt vor, wenn ein Verein für seine BL-Mannschaft vor dem 16. März bzw. für seine RL- bzw. OL-Mannschaft vor dem 6. Juni eines Jahres für die folgende Spielzeit auf die Zugehörigkeit zu derjenigen Spielklasse des DTTB, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, verzichtet und eine Teilnahmezusage für eine tiefere Spielklasse des DTTB oder für eine Spielklasse seines Mitgliedsverbandes abgegeben hat.

6.8.2 Im Falle eines Spielklassenverzichts wird die BL-Mannschaft am 16. März bzw. die RL- bzw. OL-Mannschaft am 6. Juni in die erwünschte tiefere Spielklasse des DTTB oder in eine Spielklasse ihres Mitgliedsverbandes eingegliedert, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften dann Anwendung finden.

6.9 Zurückziehung

6.9.1 Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine BL-Mannschaft in der Zeit nach dem 15. März bzw. eine RL- bzw. OL-Mannschaft in der Zeit nach dem 5. Juni und vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel der Rückrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb derjenigen Gruppe, in die sie eingeteilt worden ist, erklärt. Als Zurückziehung gilt auch der nachträgliche Verzicht auf die Abgabe der Teilnahmezusage.

6.9.2 Alle von einer zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für die zurückgezogene Mannschaft noch für deren Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich des fünfmaligen ununterbrochenen Fehlens, des Ersatzspiels und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

6.9.3 Zurückgezogene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse des DTTB oder in eine Spielklasse ihres Mitgliedsverbandes ab, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften dann Anwendung finden. Die Zurückziehung zieht eine an den DTTB zu entrichtende Reuegebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 1 nach sich.

6.10 Streichung

6.10.1 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Spielzeit wegen Nichtantretens oder Sperre insgesamt dreimal ein Mannschaftskampf kampflös gegen sie gewertet wird. Von einer nicht gesperrten Mannschaft gespielte, aber später kampflös gewertete Mannschaftskämpfe werden nicht mitgezählt.

6.10.2 Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, kann vom Spielleiter aus der Spielklasse gestrichen werden.

6.10.3 Alle von einer gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für die gestrichene Mannschaft noch für deren Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich des fünfmaligen ununterbrochenen Fehlens (außer in den BL), des Ersatzspiels und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

6.10.4 Gestrichene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse des DTTB oder in eine Spielklasse ihres Mitgliedsverbandes ab, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften dann Anwendung finden.

C Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK

1 Teilnahmeberechtigung

1.1 Auswahl der Mannschaften

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK in Frage kommenden Mannschaften gelten – unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen dieser BSO – nur sportliche Gesichtspunkte.

1.2 Erteilung der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung für eine Spielzeit wird unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juni vor der jeweiligen Spielzeit, unter dem Vorbehalt der termingemäßen Zahlung des Beitrags bzw. der jeweils gültigen Meldegebühr erteilt.

1.3 Dauer der Teilnahmeberechtigung

Als BSK-Mannschaft gilt eine Mannschaft ab dem Tag, an dem ihr unter Beachtung des Abschnitts C der BSO die Teilnahmeberechtigung zugesprochen wird, bis einschließlich 30. Juni des Jahres, in dem die letzte Spielzeit endet, für die ihr eine Teilnahmeberechtigung zugesprochen worden ist.

1.4 Verweigerung der Teilnahmeberechtigung

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der Ziffern 2 bis 4 des Abschnitts C nicht oder nicht rechtzeitig, so ist ihm die Teilnahmeberechtigung für die BSK zu verweigern. Die Teilnahmeberechtigung ist ebenfalls dann zu verweigern, wenn gegenüber dem DTTB rückständige Beträge aus einer TTBL-Spielzeit existieren.

2 Sportliche Voraussetzungen

2.1 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaft muss die in Abschnitt B, Ziffer 6 festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.

2.2 Beteiligung am allgemeinen Spielbetrieb

Ein BL-Verein muss mit mindestens drei Mannschaften an den Punktspielen in den Bundesspielklassen oder in den Spielklassen der Mitgliedsverbände teilnehmen.

2.3 Trainer

Training und Betreuung der Vereine der 1. BL müssen, der Vereine der 2. und 3. BL sollen nach außen erkennbar unter der Verantwortung eines Trainers stehen, der die A-Lizenz des DTTB besitzt.

Sollte Training und Betreuung in Verantwortung eines hinsichtlich der fachlichen Qualifikation gleichwertigen Trainers stehen, der nicht die A-Lizenz besitzt, so muss er parallel von einem Trainer unterstützt werden, der die A-Lizenz-Ausbildung des DTTB zur Zeit absolviert bzw. zeitnah absolviert hat. In diesem Fall ist rechtzeitig die Zustimmung des DTTB-Ausschusses für Bildung und Forschung einzuholen.

Die Tätigkeit ist im Rahmen eines mit den Trainern abzuschließenden Vertrages abzusichern und nachzuweisen.

2.4 Teilnahmeberechtigte Mannschaften eines Vereins

Die Teilnahmeberechtigung für die 1. BL kann nur für die 1. Mannschaft eines Vereins erteilt werden. Die Teilnahmeberechtigung für die 2. BL kann für die 1. und 2. Mannschaft eines Vereins erteilt werden. Die Teilnahmeberechtigung für die 3. BL kann für die 1., 2. und 3. Mannschaft eines Vereins erteilt werden.

2.5 Übertrag der Spielklassenrechte

Die Spielklassenrechte können übertragen werden:

- nach Freigabe durch den Hauptverein an den anderen Verein
- bei Anschluss eines Vereins oder der Tischtennisabteilung eines Hauptvereins nach Freigabe durch den Hauptverein an den anderen Verein,
- bei Fusion mehrerer Vereine an den neuen Verein.

Der Übertrag der Spielklassenrechte bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes.

3 Rechtliche Voraussetzungen

3.1 Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband

Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung eines Vereins am Spielbetrieb der BSK ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband des DTTB.

3.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein einer BSK-Mannschaft muss als gemeinnützig anerkannt sein.

3.3 Verpflichtung eines Vereins

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB muss in einer vom DTTB zur Verfügung gestellten Teilnahme- und Verpflichtungserklärung mit Unterschrift/Unterschriften bestätigen, dass er seiner Tischtennismannschaft die Beteiligung am Spielbetrieb der BSK erlaubt. Mit dieser Erklärung, die vor dem 16. März (BL) bzw. 6. Juni (RL/OL) vor Beginn einer Spielzeit beim Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein muss, verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung aller für den Spielbetrieb der BSK geltenden Vorschriften des DTTB und Bestimmungen der BSO sowie zur Erfüllung aller aus der Teilnahme seiner Mannschaft erwachsenden Verpflichtungen. Er erkennt die Satzung des DTTB an und unterwirft sich dessen Rechtsordnung. Für aufgrund der Auffüllregelung nachrückende Mannschaften muss diese Teilnahme- und Verpflichtungserklärung innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der verbindlichen Mitteilung über die Möglichkeit des Nachrückens abgegeben werden.

3.4 Vorlage der Vereinssatzung

BL-Vereine müssen mit der Erklärung gemäß Ziffer 3.3 dem DTTB ihre Satzung sowie einen beglaubigten Vereinsregisterauszug nebst Vertretungsnachweis kostenlos übereignen. Evtl. nach Abgabe der Satzung eintretende Satzungsänderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rechtsgültigkeit, nachzureichen.

3.5 Verzicht auf vereinsfremde Einflussnahme

Der Vereinsvorstand muss erklären, dass er keiner vereinsfremden Person oder Institution eine Einflussnahme auf seine BSK-Mannschaft einräumt, die einen Verstoß gegen die DTTB-Satzung oder -Ordnungen/Bestimmungen zum Ziel hat, dass die Beteiligung an der BSK nur den in seiner Vereinssatzung festgelegten Zielen dient und dass keine Befugnisse des Vereins bezüglich der BSK-Mannschaft abgetreten werden.

3.6 Fernsehrechte

Der Vereinsvorstand muss erklären, dass er die Zuständigkeit des DTTB anerkennt, bei allen nationalen und internationalen Wettbewerben und dem damit zusammenhängenden Verkauf/Erwerb von Übertragungsrechten gegenüber den Fernseh-Anstalten den Tischtennisport und die (dem DTTB unmittelbar unterstellten) BSK-Vereine zu vertreten. Über die Beteiligung der BSK-Vereine an potenziellen Fernseh-Einkünften des DTTB werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

3.7 Spielerlaubnis

Die Spielerlaubnis ist die Spielberechtigung der Lizenz- und Amateurspieler für einen Verein der Lizenzligen sowie der auf der Mannschaftsmeldung aufgeführten Stammspieler der Mannschaften der Bundesligen.

Bezüglich des Abschnittes B Ziffern 1.2 und 1.4 der WO (Spielberechtigung) gilt folgende Sonderregelung:

Die Spielerlaubnis wird im Fall der Spieler der Herren-Bundesligen einschließlich der TTBL vom ersten bis zum letzten Spieltag der jeweiligen Spielzeit erteilt, einschließlich der Vorrunde der Deutschen Pokalmeisterschaft der Herren und der Play-off-Finals. Bei den Spielerinnen der Damen-Bundesligen wird die Spielerlaubnis vom ersten bis zum letzten Spieltag der jeweiligen Spielzeit der 1., 2. bzw. 3. Damen-Bundesliga erteilt, einschließlich des Qualifikationsturniers der Deutschen Pokalmeisterschaft für Damenmannschaften.

Für den restlichen Zeitraum dieser Spielzeit ist die Teilnahme am Spielbetrieb gemäß WO B 1.4 im Ausland möglich. Die Vorschriften der WO über den Wechsel der Spielberechtigung bleiben unberührt.

3.8 Nachweise von Spielern ausländischer Staatsangehörigkeit

Für BL-Spieler ausländischer Staatsangehörigkeit muss dem DTTB, soweit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, für den Zeitpunkt des jeweiligen Einsatzes eine gültige Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis vorgelegt werden.

3.9 Nachweise zur Sozial- und Unfallversicherung

Die Vereine der 1. BL Damen verpflichten sich bis zwei Wochen nach Vertragsbeginn gegenüber dem DTTB-Präsidium nachzuweisen, dass für die Spielerinnen Sozialversicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträge geleistet werden, Unfallversicherungen abgeschlossen sind und für die Spielerinnen keine lohnsteuer- und sozialversicherungsrelevanten Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Spielerin für den Verein bestehen.

Sollten für eine Spielerin keine Sozialabgaben abgeführt werden, so ist dies schriftlich zu begründen. Bei Spielerinnen, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, sind aktuelle Mitgliedschaftsbescheinigungen der Krankenkassen vorzulegen. Zum Ende des Jahres sind darüber hinaus die entsprechenden Lohnkonten der Spielerinnen von Seiten der Vereine einzureichen. Des Weiteren ist der letzte Berufsgenossenschaftsbescheid beizufügen. Neuere Bescheide der Berufsgenossenschaften sind unverzüglich und unaufgefordert nach Erhalt, spätestens zum 30.04. nachzureichen.

Berufsspielerverträge mit Spielerinnen sind zulässig, wenn

- a) der Verein/die Vorschaltgesellschaft oder die betroffene Spielerin bei der Clearingstelle der deutschen Rentenversicherung einen Bescheid über das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit, für welche Versicherungsfreiheit besteht, beantragt hat oder alternativ ein Prüfbericht der Deutschen Rentenversicherung vorgelegt wird, der das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit, für welche Versicherungsfreiheit besteht, bestätigt
- b) eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes beantragt wurde, dass es sich bei den Vergütungen der Spielerin nicht um Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit handelt,
- c) Die Versendung der Anfragen bei der Clearingstelle und beim Finanzamt sind durch Kopien der Anfragen und „Einschreiben-Rückschein“ nachzuweisen. Nach Eingang des Bescheides der Clearingstelle bzw. der Bestätigung des Finanzamtes sind beide Schriftstücke dem DTTB in beglaubigter Kopie unverzüglich vorzulegen.

4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

4.1 Meldegebühr

Jeder Verein muss für jede Spielzeit für jede seiner Mannschaften in einer BSK bis zum 15. Juli – beim DTTB eingehend – eine Meldegebühr (zzgl. eventuell anfallender MwSt.) bezahlen, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des DTTB) ergibt.

4.2 Begleichung offener Verbindlichkeiten

Übernimmt ein Verein mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes die Spielklassen eines anderen Vereins, erhält der übernehmende Verein die Teilnahmeberechtigung für die BSK nur dann, wenn sämtliche Gebühren und Beiträge beglichen sind, die der übernommene Verein dem DTTB schuldet.

Im Falle einer Fusion müssen sämtliche Gebühren und Beiträge der an der Fusion beteiligten Vereine beglichen sein.

D Organisation des Verlaufs der Spielzeit

1 Hauptrunde

1.1 Austragungssystem

In allen Gruppen der BSK werden die Mannschaftskämpfe der Hauptrunde in Form von Rundenspielen ausgetragen. Dabei spielt sowohl in der Vorrunde als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere, wobei jede Mannschaft gegen jede andere einmal Heimrecht und einmal Gastrecht hat.

Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur regelmäßigen Teilnahme an den Rundenspielen. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gesetz. Spielabsagen oder Spielverzicht sind unzulässig.

1.2 Tabellen

Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte.

1.3 Punktgleichheit

Bei Gleichheit von Pluspunkten und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet in der Hauptrunde die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Punkte, Spiele, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Vor- und Rückrundenspiele) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

2 Relegationsrunden/Entscheidungsspiele

2.1 Organisation

Eventuell erforderliche Relegationsrunden/Entscheidungsspiele zum Auffüllen der BL werden vom Ressort Bundesligen Damen bzw. Ressort Bundesligen Herren an einen der beteiligten Vereine vergeben, der sich für die Austragung beworben hat. Nach Abschluss der Hauptrunde wird in jeder Gruppe der RL und der OL eine Relegationsrunde ausgetragen. Die Relegationsrunde findet bundesweit einheitlich an einem Wochenende kurz nach Beendigung der Hauptrunde statt; ihr Termin ist im DTTB-Terminplan auszuweisen. Alle potenziellen Teilnehmer der Relegationsrunde müssen bis zum 10. April ihrem Spielleiter schriftlich erklären, ob sie im Falle einer sportlichen Qualifikation an der Relegationsrunde teilnehmen.

Liegt dem Spielleiter keine fristgerechte Rückmeldung vor, so ist er berechtigt, diese Mannschaft bei der Relegationsrunde nicht zu berücksichtigen. Die Relegationsrunde ist vom Spielleiter vorzubereiten. Der Tabellenachte ist zur Durchführung der Relegationsrunde berechtigt; bei Verzicht kann der Spielleiter einen anderen Verein mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten für den Oberschiedsrichter trägt der Durchführer gemäß BSO, Abschnitt F, Ziffer 3.5.

2.2 Teilnehmer

2.2.1 Die für eine Relegationsrunde/ein Entscheidungsspiel zu einer BL qualifizierten Mannschaften ergeben sich aus Abschnitt B, Ziffer 6.5.

2.2.2 Die für die Relegationsrunde zur RL bzw. OL qualifizierten Mannschaften ergeben sich aus Abschnitt B, Ziffer 6.4.

2.2.3 Die Teilnahme an der Relegationsrunde oder an einem Entscheidungsspiel ist freiwillig.

2.2.4 Die auf die Teilnahme an der Relegationsrunde oder an einem Entscheidungsspiel verzichtenden Mannschaften werden für ein eventuelles späteres Auffüllen einer Gruppe nicht berücksichtigt.

2.3 Austragungssystem

2.3.1 Relegationsrunden und Entscheidungsspiele werden im System "Jeder gegen Jeden" in Turnierform durchgeführt. Bei bis zu drei teilnehmenden Mannschaften wird an einem Tag, ansonsten an zwei Tagen gespielt. Spiele von Mannschaften aus dem gleichen Verein bzw. aus dem Einzugsgebiet einer nächsttieferen Gruppe werden möglichst frühzeitig angesetzt.

2.3.2 Der Spielleiter erstellt einen verbindlichen Spielplan unter Beachtung der nachfolgend genannten festgelegten Spielreihenfolge. Die jeweils erstgenannte Mannschaft wird als Mannschaft A im Spielberichtsformular eingetragen.

2.3.3 Spielreihenfolge bei drei Mannschaften:

1. Runde	2. Runde	3. Runde
1 – 2	3 – 1	2 – 3

2.3.4 Spielreihenfolge bei vier Mannschaften:

1. Runde	2. Runde	3. Runde
1 – 2	4 – 1	1 – 3
3 – 4	2 – 3	2 – 4

2.3.5 Spielreihenfolge bei fünf Mannschaften:

1. Runde	2. Runde	3. Runde	4. Runde	5. Runde
2 – 5	5 – 3	3 – 1	1 – 4	4 – 2
3 – 4	1 – 2	4 – 5	2 – 3	5 – 1

2.4 Tabellen

2.4.1 Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen von Relegationsrunden und Entscheidungsspielen gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptrunde.

2.4.2 Mannschaften, die nicht zu allen Spielen der Relegationsrunde oder nicht zu einem Entscheidungsspiel antreten, werden aus der Tabelle gestrichen. Für ein eventuelles späteres Auffüllen der Gruppe werden sie so behandelt, als hätten sie auf die Teilnahme an der Relegationsrunde bzw. dem Entscheidungsspiel verzichtet.

3 Spielsysteme

3.1 Herren

Entscheidungsspiele zur TTBL werden im Spielsystem der TTBL ausgetragen.

Die Mannschaftskämpfe der 2. BL sowie der 3. BL sowie evtl. Relegationsrunden/Entscheidungsspiele zur 2. BL werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem (WO D 7.1) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spieler. Dabei tritt nach dem

4. Spiel (A2 – B1) eine 15minütige Pause ein.

Evtl. Entscheidungsspiele zur 3. BL sowie die Mannschaftskämpfe der RL und der OL einschließlich ihrer Relegationsrunden werden mit Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System (WO D 6) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs Spieler.

3.2 Damen

Die Mannschaftskämpfe der BL sowie evtl. Relegationsrunden/Entscheidungsspiele zur 1. BL und zur 2. BL werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem (WO D 7.1) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt in diesen Spielklassen vier Spieler. Dabei tritt nach dem 4. Spiel (A2 – B1) eine 15minütige Pause ein.

Evtl. Entscheidungsspiele zur 3. BL sowie die Mannschaftskämpfe der RL und der OL einschließlich ihrer Relegationsrunden werden mit Vierer-Mannschaften im Werner-Scheffler-System (WO D 7) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spieler.

4 Terminplanung

4.1 Wünsche zum Terminplan

Rechtzeitig vor Erstellung des Terminplans vorgebrachte Terminwünsche berücksichtigt der Spielleiter nach Möglichkeit. Eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Rundenspiele hat jedoch Vorrang.

4.2 Ansetzung der Spieltermine

4.2.1 Für die Ansetzung und Verlegung der Spieltermine und der Anfangszeiten ist der jeweilige Spielleiter zuständig. Die im Rahmenterminplan aufgeführten Veranstaltungen des DTTB und seiner Mitgliedsverbände haben vor den Spielen der BSK Vorrang. Für die BL gilt dies mit Ausnahme von TOP 48 Jugend (für die 1. BL) und TOP 48 Schüler, Landesranglistenturnier Jugend/Schüler und Landesmeisterschaften Jugend/Schüler (für die 1. und 2. BL).

4.2.2 Die Koppelung mehrerer Spiele ist möglich. In der Regel finden die Spiele der BL an Samstagen und Sonntagen und die Spiele der RL und OL freitags (nur bei Einverständnis beider Mannschaften), samstags, sonntags und an den im Rahmenterminplan ausgewiesenen Feiertagen statt. Spiele aller BSK können bei Einverständnis beider Mannschaften jedoch auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

4.2.3 Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, Reformationstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Neujahr, Hl. Drei Königtage, Karneval/Fasching, Karfreitag, und Christi Himmelfahrt sollen in den RL und OL spielfrei bleiben. Das gilt für jeden einzelnen dieser Tage und für jede einzelne Gruppe einer RL bzw. einer OL verpflichtend jedoch nur, wenn dieser Tag in mindestens einem Bundesland des Einzugsgebiets dieser Gruppe nach den dort geltenden gesetzlichen Feiertagsregeln ein Feiertag ist.

4.2.4 Die Spiele gegeneinander von Mannschaften eines Vereins, die in derselben Gruppe spielen, müssen in den ersten drei Wochen einer Vor- bzw. Rückrunde durchgeführt worden sein. Dieser Zeitraum endet an dem Sonntag, der 21 Tage nach dem Sonntag des ersten Punktspielwochenendes laut DTTB-Rahmenterminplan liegt.

4.2.5 In allen Bundesligen sind alle Spiele des letzten Spieltages der Rückrunden jeweils am selben Tag und zur selben Uhrzeit auszutragen. Sollte der letzte Spieltag zeitgleich zu einer im DTTB- Rahmenterminplan aufgeführten Veranstaltung stattfinden, können die zuständigen Spielleiter hiervon Ausnahmen erlassen und betroffene Spiele zu einem früheren Zeitpunkt ansetzen.

4.3 Anfangszeiten

Die Spiele beginnen in der Regel freitags zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr (nur RL und OL), samstags zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr.

4.4 Verlegung von Spielterminen

4.4.1 Eine Verlegung der Spieltermine (auch der vereinbarten Anfangszeiten) ist grundsätzlich nicht zulässig.

4.4.2 Als Ausnahme gelten Vorverlegungen, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt, sowie Nachverlegungen, falls die Austragung des Mannschaftskampfes am selben Wochenende bzw. – bei Wochenspieltagen - bis zum Ende der jeweiligen Spielwoche (Sonntag) erfolgt.

4.4.3 In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Verlegung anordnen. Auch kann eine Verlegung beantragt werden, wenn ein Spieler zu Repräsentationsspielen für den DTTB, Lehrgängen des DTTB oder Sitzungen der Mitgliedsverbände oder des DTTB herangezogen wird. Ebenso kann in den BL eine Verlegung beantragt werden, wenn eine beteiligte Mannschaft im Europapokalwettbewerb (European Champions League/ETTU Cup) am gleichen Tag bzw. am Tag vor oder nach dem angesetzten Bundesligaspiel im Europapokalwettbewerb ein Spiel zu bestreiten hat. Für Spieler der 1. Bundesliga Damen kann aufgrund der Teilnahme am ITTF World Cup und den ITTF Pro Tour Grand Finals bei der zuständigen Stelle eine Spielverlegung beantragt werden. Dies gilt auch für die U21-Wettbewerbe genannter Veranstaltungen.

4.4.4 Ebenso sollte dem Antrag eines behinderten Spielers, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
- eine Nationale Deutsche Meisterschaft,

- einen Länderspieleinsatz oder
- einen sonstigen internationalen Einsatz

im Behindertensport nominiert worden ist, von dem Spielleiter entsprochen werden.

4.4.5 Stets ist aber diese Entscheidung abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für beide Mannschaften als kampflos verloren gewertet.

4.4.6 Bei Spielverlegung oder Änderung der Anfangszeit ist der Spielleiter verpflichtet, beide Mannschaften, den OSR und den Pressewart zu verständigen; bei alleiniger Änderung der Austragungsstätte liegt diese Aufgabe beim Heimverein.

4.5 Anträge auf Spielverlegung

Anträge auf zulässige Spielverlegungen (siehe 4.4) müssen so früh wie möglich schriftlich an den Spielleiter gestellt werden, der in begründeten Fällen eine Verlegung schriftlich anordnen kann. Anträgen, die später als zwei Wochen vor dem Spieltermin beim Spielleiter eingehen, kann u. U. nicht mehr stattgegeben werden. Dies gilt auch für die Änderung der Anfangszeiten.

Des Weiteren muss bei einer Spielortänderung und einem damit verbundenen neuen Anfahrtsweg der Gastmannschaft, der mehr als 100 km länger ist als der Anfahrtsweg zur ursprünglichen Heimspielstätte, das Einverständnis der Gastmannschaft schriftlich eingefordert und dem jeweiligen Spielleiter vorgelegt werden.

4.6 Fehlende Sporthallen

Das Fehlen einer geeigneten Sporthalle ist kein Verlegungsgrund. Ggf. ist in eine andere Halle auszuweichen, die sich in einer zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

4.7 Quartierbeschaffung

Der Heimverein muss der Gastmannschaft auf Wunsch bei der Quartierbeschaffung behilflich sein. Entsprechende Bestellungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Spiel beim Heimverein vorliegen. Die Kosten der Quartiere – auch für vermittelte, aber nicht genutzte – trägt der Gastverein.

5 Deutsche Mannschaftsmeisterschaft

5.1 Damen

Der Erstplatzierte der Schlusstabelle der 1. BL der Damen ist Deutscher Mannschaftsmeister der Damen.

5.2 Herren

Der Gewinner der TTBL ist Deutscher Mannschaftsmeister der Herren.

6 Vertretung in ETTU-Wettbewerben

6.1 Champions League der Damen und Herren

Die Teilnahme von deutschen Vereinsmannschaften wird durch die entsprechenden Qualifikationskriterien der ETTU geregelt. Die formelle Meldung zu diesem Wettbewerb muss auf Antrag des Vereins durch den DTTB an die ETTU erfolgen.

6.2 ETTU-Cup der Damen und Herren

Weitere deutsche Vereinsmannschaften können gegebenenfalls den DTTB bei diesem Wettbewerb vertreten. Die Qualifikationskriterien hierfür bestimmt die ETTU. Die formelle Meldung muss auf Antrag des Vereins durch den DTTB an die ETTU erfolgen.

E Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung

1 Allgemeines

1.1 Definitionen

1.1.1 Bezüglich der Aufstellung einer BSK-Mannschaft ist zu unterscheiden zwischen der Gesamtmenge aller Spieler des Vereins, die in einer BSK-Mannschaft einsatzberechtigt sind (= Mannschaftsmeldung) und der Teilmenge dieser Spieler, die in einem einzelnen Mannschaftskampf im Einzel und/oder Doppel zum Einsatz kommen (= Mannschaftsaufstellung). Regelungen zur Mannschaftsmeldung finden sich in diesem Abschnitt E, Regelungen zur Mannschaftsaufstellung in Abschnitt F.

1.1.2 Bezüglich der Spieler einer BSK-Mannschaft ist zu unterscheiden zwischen den Spielern, die laut Mannschaftsmeldung diese BSK-Mannschaft bilden und zu keiner oberen und keiner unteren Mannschaft des Vereins gehören (Stammspieler und Reservespieler dieser Mannschaft) und den Spielern, die zu einer unteren Mannschaft des Vereins gehören und nur im Bedarfsfalle

in der BSK-Mannschaft eingesetzt werden (Ersatzspieler).

1.1.3 Ein europäischer Spieler ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzt, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist, oder wer bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen hat. Alle anderen Spieler sind außereuropäische Spieler.

1.1.4 Ein Spieler einer Mannschaft, der zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt, wird Stammspieler genannt. Ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt, wird Reservespieler genannt.

1.1.5 Jeder Spieler einer Mannschaft hat zu jedem Zeitpunkt während der Vor- und Rückrunde den eindeutigen Status entweder eines Stammspielers oder eines Reservespielers.

1.1.6 Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften derselben Altersklasse als Stammspieler oder Reservespieler gemeldet werden.

1.1.7 Kein Stammspieler oder Reservespieler einer Mannschaft darf während seiner Zugehörigkeit zu dieser Mannschaft als Ersatzspieler in einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt werden.

1.1.8 Gemäß WO A 11.7 und den Regelungen ihres Mitgliedsverbandes in unterhalb der Oberliga spielenden Herrenmannschaften gemeldete Damen sind in den BSK-Mannschaften weder in Herren- noch in Damenmannschaften einsatzberechtigt.

1.1.9 Gemäß WO E 4 und den Regelungen ihres Mitgliedsverbandes in unterhalb der Oberliga spielenden Mannschaften gemeldete Jugendspieler (Jugendersatzspieler/EJ-Spieler) sind in den BSK-Mannschaften nicht einsatzberechtigt.

1.1.10 Die Vorrunde und die Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

1.2 Stammspieler

1.2.1 Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens der Sollstärke laut Spielsystem entsprechen.

1.2.2 Die Anzahl der europäischen Stammspieler einer Mannschaft (gemäß Definition in Ziffer 1.1) muss ständig mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen.

1.2.3 Ausschließlich zurückgezogene und gestrichene Mannschaften dürfen bis zum Ende der Spielzeit aus weniger Stammspielern oder weniger europäischen Stammspielern als erforderlich bestehen.

1.2.4 Sobald ein außereuropäischer Stammspieler einer BL-Mannschaft durch Wechsel seiner Staatsangehörigkeit zu einem europäischen Stammspieler wird und dadurch seine Mannschaft sowohl die Mindestanzahl der Stammspieler als auch die Mindestanzahl der europäischen Stammspieler überschreitet, kann der überzählig gewordene Stammspieler dieser BL-Mannschaft nur innerhalb von 14 Tagen nach vollzogener Einbürgerung als Stammspieler für die nächstuntere BL-Mannschaft seines Vereins gemeldet werden, wodurch er dann den Stammspieler-Status seiner bisherigen BL-Mannschaft verliert.

1.2.5 Kein Stammspieler einer BL-Mannschaft, die die Mindestanzahl der Stammspieler und die Mindestanzahl der europäischen Stammspieler überschreitet, kann aus einem anderen Grund als der o.a. Änderung der Staatsangehörigkeit während einer Halbserie als Stammspieler für die nächstuntere BL-Mannschaft seines Vereins gemeldet werden.

1.3 Reservespieler

1.3.1 Ein Spieler, der in der vorangegangenen Halbserie an weniger als drei Meisterschaftsspielen seines Vereins im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauf folgenden Halbserie automatisch zum Reservespieler. Das gilt nicht

- für Spieler der untersten Mannschaft eines Vereins,
- wenn der Spieler zwischenzeitlich den Verein gewechselt hat oder
- wenn der Ausfall einer Spielerin auf eine Schwangerschaft zurückzuführen ist.

1.3.2 Nimmt ein Stammspieler einer RL- oder OL-Mannschaft in einer Halbserie insgesamt fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge an Meisterschaftsspielen seiner jeweiligen Mannschaft im Einzel nicht teil, so wird er mit Ablauf des fünften Spiels automatisch zum Reservespieler seiner Mannschaft.

1.3.3 Nach dem vierten Einsatz in einer Halbserie als Ersatzspieler in ein- und derselben TTBL- oder BSK-Mannschaft verliert ein Spieler die Einsatzberechtigung für die bisherige Mannschaft und wird automatisch zum Reservespieler der Mannschaft, in der die vier Einsätze erfolgt sind.

1.3.4 Der Status als Reservespieler bleibt bis zum Ende der Halbserie bestehen und kann frühestens zu Beginn der nachfolgenden Halbserie wieder in den Status eines Stammspielers geändert werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

1.3.5 Der Reservespielervermerk des jeweils letzten Reservespielers der untersten Mannschaft eines Vereins darf jederzeit vom Verein zurückgenommen werden, um die Anzahl der Stammspieler gemäß Spielsystem wiederherzustellen, wenn die unterste Mannschaft in einer BSK spielt.

2 Mannschaftsmeldung

2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

2.1.1 Die Zuordnung der spielberechtigten Spieler zu den BSK-Mannschaften eines Vereins (Erstellung der Mannschaftsmeldung) ist durch den Verein sowohl für die Vorrunde als auch für die Rückrunde termingerecht (s. u.) und vollständig in der offiziellen Online-Plattform vorzunehmen. Für Damen und Herren erfolgt eine getrennte Meldung. Dabei sind alle Mannschaften mit allen Stamm- und Reservespielern aufzuführen. Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in der offiziellen Online-Plattform entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Entscheidend für die BSK-Mannschaften ist der Stand der Mannschaftsmeldung der BSK-Mannschaften bei Ablauf der Frist für deren Meldung. Vorher kann die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins beliebig oft verändert werden.

2.1.2 Erfolgt die Erstellung der Mannschaftsmeldung für die BSK-Mannschaften nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig, zieht das pro nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig gemeldeter Mannschaft eine Versäumnisgebühr gemäß Abschnitt G, Ziffer 3 nach sich. Darüber hinaus können solche Mannschaften eines Vereins von der zuständigen Stelle gestrichen werden.

2.1.3 Die Mannschaftsmeldung der unteren Mannschaften eines BSK-Vereins kann auch nach dem Ablauf der Frist für die Mannschaftsmeldung der BSK-Mannschaften bis zu dem Termin noch verändert werden, der vom jeweiligen Mitgliedsverband für den Abschluss der Erstellung der Mannschaftsmeldung der jeweiligen Spielklasse gesetzt worden ist.

2.1.4 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 20. Juni und endet am 1. Juli.

2.1.5 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung der Rückrunde beginnt für die RL und OL am 16. Dezember und endet am 22. Dezember. Der entsprechende Zeitraum für die BL wird seitens des DTTB rechtzeitig mitgeteilt. Die Mannschaftsmeldung ist für alle Mannschaften vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der Vorrunde gewünscht oder erforderlich sind.

2.1.6 Für Nachholspiele der Vorrunde, die nach dem 1. Januar der Spielzeit ausgetragen werden, gilt die Mannschaftsmeldung der Vorrunde.

2.2 Spielstärke-Reihenfolge

In der Mannschaftsmeldung eines Vereins mit einer BSK-Mannschaft sind alle Spieler dieser und alle Spieler der unteren Mannschaften entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge aufzuführen. Dabei darf mit geringen Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Alle aufgeführten Spieler sind in der BSK-Mannschaft grundsätzlich einsatzberechtigt, sofern sie keinen Sperrvermerk haben bzw. aus anderen Gründen keine Einsatzberechtigung für die BSK-Mannschaft haben (z. B. Jugendersatzspieler unterer Mannschaften, Damen aus unteren Herrenmannschaften).

Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt

- bei Spielern der BL-Mannschaften das Ressort Bundesligen Damen (für die BL Damen)/Ressort Bundesligen Herren (für die BL Herren) nach in den Ressorts entwickelten Kriterien
- bei Spielern der RL-/OL-Mannschaften der Spielleiter

die Einstufung verbindlich fest.

2.3 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

2.3.1 Ein BL-Verein kann mit Zustimmung des DTTB-Sportdirektors/Bundestrainers einen Antrag an das Ressort Bundesligen Damen bzw. das Ressort Bundesligen Herren richten, sowohl ein DTTB Bundeskadermitglied als auch einen deutschen Spieler, der zu Beginn der jeweiligen Spielzeit der Altersklasse Unter 22 zugehörig ist und in der für die Mannschaftsmeldung relevanten Q-TTR-Rangliste auf den ersten 50 Plätzen der deutschen Damen- bzw. Herren-Rangliste geführt wird, entgegen den Q-TTR-Werten innerhalb der BL-Mannschaft zu melden.

2.3.2 Für Jugendliche und Schüler kann ein RL- bzw. OL-Verein mit Zustimmung des DTTB-Sportdirektors/Bundestrainers einen Antrag an das Ressort Erwachsenensport des DTTB richten, ein Landes- oder Bundeskadermitglied abweichend von der tatsächlichen Spielstärkereihenfolge in einer oberen Mannschaft zu melden, ohne dass deswegen Sperrvermerke für die stärkeren Spieler der unteren Mannschaft erteilt werden. Für solche Spieler kann auch beantragt werden, innerhalb der Mannschaft abweichend von der tatsächlichen Spielstärke-Reihenfolge melden zu dürfen.

2.3.3 Anträge gemäß 2.3.1 und 2.3.2 müssen bis zum Endtermin für die Erstellung der Mannschaftsmeldung der jeweiligen Halbserie im Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein.

2.3.4 Die Aufhebung eines Sperrvermerks während einer Spielzeit ist nicht möglich. Auch darf ein Spieler, der nach WO D 15.3 zu Beginn der Vorrunde in einer unteren Mannschaft gemeldet wurde und einen Sperrvermerk erhalten hat, nicht zu Beginn der Rückrunde entsprechend seiner Spielstärke wieder in einer oberen BSK-Mannschaft des Vereins eingesetzt bzw. gemeldet werden, sondern erst zu Beginn der nächsten Spielzeit.

3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung

3.1 Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden BSK-Mannschaft ist der Spielleiter der jeweiligen Gruppe.

3.2 Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, ob die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der BSK-Mannschaft eingehalten wird und ob in oberen und unteren Mannschaften Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.

3.3 Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsmeldungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaft nicht eingehalten hat, wird die Reihenfolge der Spieler vom Spielleiter entsprechend verändert.

3.4 Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsmeldungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung in einer oberen Mannschaft Spieler mit zu geringer Spielstärke bzw. in einer unteren Mannschaft Spieler mit zu großer Spielstärke aufgeführt hat, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten, ist (insbesondere für die Rückrunde) zunächst zu prüfen, ob diese Mannschaftsmeldung gemäß der Vorschriften von Abschnitt E, Ziffern 2.2 (letzter Satz) und 2.3.1 und 2.3.2 sowie WO D 15.3 überhaupt zulässig ist (Abweichen vom Gebot der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge nur in den in Abschnitt D, Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 und WO D 15.3 genannten Fällen.). Wenn das nicht der Fall ist, hat der Verein seine Mannschaften so umzumelden, dass in jeder Mannschaft nur Spieler gemeldet sind, die nach Abschnitt D, Ziffern 2.2 (letzter Satz) und 2.3.1 und 2.3.2 sowie WO D 15.3 dort auch gemeldet werden dürfen.

3.5 Sofern die Mannschaftsmeldung nach Abschnitt E, Ziffern 2.2 (letzter Satz) und 2.3.1 und 2.3.2 sowie WO D 15.3 zwar zulässig ist, aber nicht der Spielstärke-Reihenfolge entspricht, erteilt der Spielleiter einen Sperrvermerk an alle Spieler der zu genehmigenden Mannschaft, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der oberen Mannschaften besitzen, und an alle Spieler der unteren Mannschaften, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der zu genehmigenden Mannschaft besitzen.

3.6 Bei Vorliegen der im vorangegangenen Absatz genannten Bedingungen ist jeder für die Genehmigung der Mannschaftsmeldung zuständige Spielleiter befugt, Sperrvermerke für die Spieler des Vereins zu erteilen, die in der zu genehmigenden oder in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet sind. Ein Sperrvermerk für Spieler einer unteren Mannschaft gilt auch dann, wenn die für die Genehmigung dieser unteren Mannschaft zuständige Stelle keinen Sperrvermerk für den Spieler erteilt hat.

3.7 Die Genehmigung einer Mannschaftsmeldung wird vom Spielleiter durch entsprechende Eintragungen in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform erteilt. Der Verein ist verpflichtet, das genehmigte Mannschaftsmeldeformular bei den Mannschaftskämpfen vorlegen zu können. Ein Versand durch den Spielleiter erfolgt nicht.

3.8 Gegen die vom Spielleiter genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Vereine der Gruppe und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Staffelforeine Vereine der Gruppe besteht innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung auf der offiziellen Online-Plattform ein schriftliches Einspruchsrecht des Vereins beim Spielleiter. Gegen einen vom Spielleiter abgewiesenen Einspruch kann der Verein den Protestweg beschreiten.

4 Änderungen der Mannschaftsmeldung durch Aufrücken

4.1 Wenn eine BSK-Mannschaft während einer Halbserie nicht mehr die nach dem jeweiligen Spielsystem erforderliche Anzahl von Stammspielern oder von europäischen Stammspielern umfasst, so rückt mit diesem Zeitpunkt automatisch der nächstberechtigte Spieler (gemäß untenstehender Definition) auf, der damit zum Stammspieler seiner neuen Mannschaft wird und die Einsatzberechtigung für die bisherige Mannschaft verliert (Einziges Ausnahme: Zurückgezogene und gestrichene Mannschaften brauchen nicht aufgefüllt zu werden.). Vor diesem Spieler gemeldete Reservespieler rücken mit auf. Vor diesem Spieler gemeldete Spieler mit einem Sperrvermerk, Jugendersatzspieler oder in einer Herrenmannschaft gemeldete Damen werden übersprungen und rücken nicht mit auf.

4.2 Der zum Aufrücken in eine BSK-Mannschaft verpflichtete nächstberechtigte Spieler ist der nach der zu Beginn der Halbserie genehmigten Reihenfolge der Mannschaftsmeldung bestplatzierte Spieler der unteren Mannschaften, der

- keinen Sperrvermerk hat,
- gemäß der Bestimmungen in E 1.1.8 und 1.1.9 in der BSK-Mannschaft einsatzberechtigt ist,
- zu Beginn der Halbserie Stammspieler seiner Mannschaft war,
- zum Zeitpunkt des Aufrückens entweder Stammspieler einer unteren Mannschaft ist oder wegen viermaligen Ersatzspielens bereits Reservespieler geworden ist, und
- noch nicht für einen anderen Spieler in diese oder eine obere Mannschaft aufgerückt ist.

4.3 Demzufolge kann also ein Spieler, der durch viermaliges Ersatzspielen in einer Mannschaft die Einsatzberechtigung für seine bisherige Mannschaft verloren hat und deshalb bereits Reservespieler seiner neuen Mannschaft ist, als nächstberechtigter Spieler in eben diese Mannschaft aufrücken, wenn er nach der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung an der Reihe ist. In diesem Fall wechselt sein Status dann wieder zum Stammspieler.

4.4 Der Spielleiter ist verpflichtet, in derartigen Fällen die Mannschaftsmeldung des Vereins in der offiziellen Online-Plattform unverzüglich zu ändern.

4.5 Derart während einer Halbserie aufgerückte Spieler können frühestens zum Beginn der nächsten Halbserie wieder in einer unteren Mannschaft gemeldet werden.

4.6 Werden Spieler, die die Einsatzberechtigung für ihre bisherige Mannschaft verloren haben, dennoch in der gleichen Halbserie wieder in Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt, so gelten sie als nicht einsatzberechtigt in dieser Mannschaft.

5 Auswirkung von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

5.1 Stammspieler und Reservespieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften des Vereins eingesetzt werden.

5.2 Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.

5.3 Bis zum Ende der laufenden Halbserie behalten die Spieler einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ihren Status als Stammspieler oder Reservespieler dieser Mannschaft bei. Sie rücken ggf. als nächstberechtigte Spieler auf, sofern sie keinen Sperrvermerk haben.

5.4 Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum 31. Dezember erfolgt ist, können alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben, in der Rückrunde in einer oberen Mannschaft des Vereins als Stammspieler oder Reservespieler gemeldet werden.

5.5 Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden.

5.6 Wenn eine erste Mannschaft eines Vereins zurückgezogen oder gestrichen wird, dürfen deren Stamm- und Reservespieler in der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft des betroffenen Vereins eingesetzt werden.

F Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

1 Bedingungen für die Sporthallen

1.1 Spielraum und Spielfelder

1.1.1 Die Mannschaftskämpfe der BSK müssen in einer Halle auf zwei Tischen abgewickelt werden.

1.1.2 In den BL sind Mannschaftskämpfe anderer Mannschaften im gleichen Spielraum zum gleichen Zeitpunkt nicht zugelassen. Mit einem Trennvorhang abgetrennte Hallendrittel werden in der 3. Bundesliga für den Fall als separater Spielraum betrachtet, wenn in den/dem zum Bundesliga-Mannschaftskampf abgetrennten Hallendrittel/n ebenfalls Tischtennis-Mannschaftskämpfe ausgetragen werden. Über Ausnahmen entscheiden die BL-Spielleiter auf Antrag des gastgebenden Vereins.

In den RL und OL sind andere Mannschaftskämpfe im gleichen Spielraum zum gleichen Zeitpunkt zugelassen, sofern die Bestimmungen von F 1.1.3 eingehalten werden.

1.1.3 Für jeden Tisch muss ein umrandetes Spielfeld in der Mindestgröße von 7 m x 14 m (BL) bzw. von 6 m x 12 m (RL/OL) zur Verfügung stehen. An Hallenwänden, die die Spielbox abgrenzen, müssen keine Umrundungen stehen. Innerhalb und auf der Spielfeldumrandung dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.

1.1.4 In den BL muss an der Stirn- oder Längsseite der Spielfelder für jede Mannschaft ein von den Zuschauern abgetrennter Bereich ausgewiesen werden, in dem sich die Mannschaftsbank befindet.

1.1.5 Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.9 belegt.

1.2 Tische, Netzgarnituren, Bälle und Zählgeräte

Bei einem Mannschaftskampf in den BSK müssen Tische, Netzgarnituren, Bälle und Zählgeräte jeweils von gleichem Typ und gleicher Farbe sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.10 belegt.

1.3 Boden

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein.

Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.11 belegt.

1.4 Beleuchtung

Die Stärke der Beleuchtung muss im gesamten Spielraum (Box) mindestens 600 Lux (BL) bzw. 300 Lux (RL/OL) betragen. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von 1000 Lux (BL) bzw. 600 Lux (RL/OL). Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Fußboden angebracht sein. Blendendes Gegenlicht muss vermieden werden.

Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.12 belegt.

1.5 Anzeige

In den BL wird der jeweilige Stand des Mannschaftskampfes durch eine Anzeigetafel dargestellt. An jedem Wettkampftisch stehen zwei Zählgeräte, die vom Schiedsrichter und – wenn nach F 3.3 zwei geprüfte Schiedsrichter je Tisch eingesetzt sind – dem SR-Assistenten bedient werden. Es ist dem Heimverein freigestellt, zwei manuelle Zählgeräte oder ein manuelles und ein elektronisches Zählgerät einzusetzen. Wird ein erhöhter Schiedsrichterstuhl eingesetzt, so ist nur ein Zählgerät (manuell oder elektronisch) in der

Box zu verwenden, welches vom SR-Assistenten bedient wird. In der 2. und 3. BL reicht ein Zählgerät (manuell oder elektronisch) aus, sofern sich Zuschauer nur auf einer Hallenseite befinden. Werden nach F 3.3 zwei geprüfte Schiedsrichter je Tisch eingesetzt, wird das zweite Zählgerät innerhalb der Box platziert, ansonsten außerhalb.

In den RL und den OL ist eine Anzeigetafel für den jeweiligen Stand des Mannschaftskampfes sowie an jedem Tisch ein Zählgerät obligatorisch.

Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.13 bzw. 4.14 belegt.

1.6 Raumtemperatur

Die Raumtemperatur im Bereich der Spielfelder muss mindestens +15° Celsius betragen. Sie soll nicht mehr als +22° Celsius betragen, es sei denn, die Außentemperatur liegt höher.

Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.15 belegt.

1.7 Bereitstellung der Sporthalle

Die Sporthalle muss mindestens 90 Minuten (1. BL) bzw. 60 Minuten (restliche BSK) vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Der Gastmannschaft ist während dieser gesamten Zeit eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen der Mannschaftskampf ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, kann die Gastmannschaft auf einer Einspielzeit von bis zu 60 Minuten bestehen, um sich mit den Materialien und Spielverhältnissen vertraut zu machen.

Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.16 belegt.

1.8 Materialien

Vor der Spielzeit wird vom jeweiligen Spielleiter eine Liste der verwendeten Materialien gemäß BSO, Abschnitt B, Ziffer 4 erstellt. Wenn Vereine mit anderen Materialien spielen als in der Materialliste angegeben, ist eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.17 fällig.

1.9 Ausnahmen

Ausnahmen von der Einhaltung der Bedingungen dieser Ziffer 1 können die Spielleiter auf begründeten Antrag für die Dauer einer Spielzeit genehmigen. Der Heimverein hat dem Gast und dem Oberschiedsrichter diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen. Weitere Ausnahmen kann in begründeten Fällen der OSR für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf zulassen.

1.10 Rahmenbedingungen

In den BL ist der Heimverein verpflichtet, für die Zuschauer eine ausreichende Anzahl an Sitzmöglichkeiten bereitzustellen. Des Weiteren muss für die Zuschauer ein Angebot an Verpflegungsmöglichkeiten bereitgehalten werden.

Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Verein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.18 belegt.

2 Sportkleidung

2.1 Innerhalb einer Mannschaft ist einheitliche Sportkleidung (Trikots, Shorts oder Röckchen, einteiliger Sportdress) während des gesamten Mannschaftskampfes vorgeschrieben.

2.2 In den BL haben die Spieler während des Mannschaftskampfes Trikots zu tragen, auf denen ihr Name auf der Rückseite gut lesbar aufgedruckt bzw. geflockt ist.

2.3 Der Heimverein ist verpflichtet, seine Trikots auszuwechseln, wenn diese farblich nicht so von den gegnerischen Trikots abweichen, dass sie aus Sicht der Zuschauer leicht unterschieden werden können. In der Relegationsrunde und bei Entscheidungsspielen gilt für diese Verpflichtung jeweils die Mannschaft A als Heimverein. Die Entscheidung über den Trikotwechsel trifft der zuständige OSR.

Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Verein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.19, 4.20 bzw. 4.21 belegt.

3 Schiedsrichtereinsatz

3.1 Oberschiedsrichter (OSR)

3.1.1 In der 1. BL Damen muss ein Nationaler Schiedsrichter (NSR), in der 2./3. BL mindestens ein Verbands-Schiedsrichter (VSR) als Oberschiedsrichter (OSR) eingesetzt werden. In den RL und OL muss für jeden Mannschaftskampf ein Oberschiedsrichter eingesetzt werden, der eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzt. Zu seinen Aufgaben gehören auch das Führen des Spielberichtsformulars und die Erstellung des Oberschiedsrichterberichtes.

3.1.2 Der OSR darf keinem der beiden Vereine angehören.

3.2 Einsatz der OSR

3.2.1 Für Auswahl und Benachrichtigung der OSR ist der Vorsitzende der Schiedsrichterorganisation verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mannschaftskämpfe durchgeführt werden.

3.2.2 Der OSR und sein Vertreter müssen in den Terminplänen benannt werden. Bei Änderungen der Austragungsstätte oder des Spielbeginns ist der Heimverein verpflichtet, den OSR zu benachrichtigen und muss sich dieses bestätigen lassen.

3.2.3 Bei Fehlen des Oberschiedsrichters oder seines Vertreters werden dessen Aufgaben ggf. von einem anwesenden Schiedsrichter mit gültiger Lizenz, ansonsten von einer vom Mannschaftsführer der Gastmannschaft zu benennenden Person wahrgenommen.

3.3 Schiedsrichter (SR)

In den Bundesligen müssen lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden. Sie dürfen keinem der beiden Vereine angehören.

Für Auswahl und Benachrichtigung der Schiedsrichter ist der Vorsitzende der Schiedsrichterorganisation verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mannschaftskämpfe durchgeführt werden.

Die Anzahl der einzusetzenden Schiedsrichter richtet sich nach dem angewendeten Spielsystem, wobei in der ersten Bundesliga jeweils zwei Schiedsrichter am Tisch zum Einsatz kommen.

Das bedeutet pro Mannschaftskampf:

1. BL Damen = 4 SR, davon mindestens 2 NSR
2. BL und 3. BL = 2 SR

Sofern bei einem Mannschaftskampf keine neutralen geprüften Schiedsrichter eingesetzt worden sind (insbesondere in den RL und OL), hat die Gastmannschaft jeweils die Schiedsrichter an einem Tisch zu stellen, während der Heimverein die Schiedsrichter für den anderen Tisch zu stellen hat. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweiligen Mannschaftsführer. Im Einvernehmen beider Mannschaften kann auch der Heimverein allein die Schiedsrichter stellen.

3.4 Kleidung

Der OSR und ggf. vom Verband eingesetzte neutrale SR müssen Schiedsrichterkleidung tragen.

3.5 Kosten

Die Kosten für den Oberschiedsrichter (in den BL auch für die SR) trägt der Heimverein entsprechend den Bestimmungen, die der DTTB für den Einsatz von Oberschiedsrichtern erlassen hat:

1. BL: 26,00 € pro Einsatz für OSR und SR plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB;
2. BL: 21,00 € pro Einsatz für OSR und SR plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB,
3. BL: 18,00 € pro Einsatz für OSR und SR plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

RL/OL: 15,00 € pro Einsatz für OSR plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

Der gesamte Betrag wird dem Oberschiedsrichter vor Ort bar ausgezahlt.

Bei Koppelspielen gilt Folgendes:

In den RL/OL stehen am Ende der Spielzeit Relegationsspiele an, die i.d.R. als Koppelspiele angesetzt werden. Je nach Anzahl geleiteter Mannschaftskämpfe an einem Tag erstellt der OSR folgende Abrechnung, die vom durchführenden Verein beglichen wird:

- 3 Spiele – 1 OSR: 24,00 Euro (analog Kostensatz für DTTB-Veranstaltungen)
- 2 Spiele – 1 OSR: 24,00 Euro (analog Kostensatz für DTTB-Veranstaltungen)
- 1 Spiel – 1 OSR: 15,00 Euro

4 Mannschaftsaufstellung

4.1 Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung

In der Mannschaftsaufstellung für jeden einzelnen Mannschaftskampf dürfen nur die in der Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler enthalten sein, die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für die Mannschaft besitzen. In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der zu Beginn der Halbserie genehmigten Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht eine Wertung gem. Abschnitt F, Ziffer 6.2 und eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.22 nach sich.

4.2 Mannschaftsaufstellung bei Relegationsspielen/Entscheidungsspielen

4.2.1 Relegationsspiele und Entscheidungsspiele gelten als Fortsetzung der Rückrunde. Für diese Mannschaftskämpfe gilt die Mannschaftsmeldung der Rückrunde.

4.2.2 In Relegationsspielen und Entscheidungsspielen dürfen in jeder Mannschaft nur solche Spieler eingesetzt werden, die seit dem ersten Rückrundenspieltag in dieser Mannschaft einsatzberechtigt waren.

4.2.3 Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht eine Wertung gem. Abschnitt F, Ziffer 6.2 und eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.22 nach sich.

4.3 Ersatzspieler

4.3.1 Spieler aus den unteren Mannschaften eines Vereins dürfen als Ersatzspieler in den BSK-Mannschaften dieses Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk haben und für die BSK-Mannschaft einsatzberechtigt sind. Das gilt auch dann, wenn sie in der gleichen Halbserie bereits in einer oder mehreren anderen unteren Mannschaften ihres Vereins als Ersatzspieler eingesetzt worden sind. Es ist auch zulässig, dass ein- und derselbe Spieler in verschiedenen BSK-Mannschaften seines Vereins als Ersatzspieler eingesetzt wird. Auch kann ein Stamm- oder Reservespieler einer unteren BSK-Mannschaft des Vereins in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen BSK-Gruppe spielt.

4.3.2 Mit seinem vierten Einsatz als Ersatzspieler in ein- und derselben TTBL- oder BSK-Mannschaft innerhalb einer Vorrunde oder innerhalb einer Rückrunde verliert der Ersatzspieler die Einsatzberechtigung für alle unteren Mannschaften seines Vereins für die Dauer dieser Vor- oder Rückrunde.

4.3.3 Ein in einem Mannschaftskampf der BSK mitwirkender Spieler darf, solange dieser nicht offiziell beendet ist, in keiner anderen Mannschaft seines Vereins mitwirken. Andernfalls gilt er in der höheren BSK-Mannschaft als nicht einsatzberechtigt.

4.3.4 Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht eine Wertung gem. Abschnitt F, Ziffer 6.2 und eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.22 nach sich.

5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.1 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

5.2 Schlägerkontrollgeräte

In den BL ist der Heimverein verpflichtet, dem OSR bis 60 Minuten vor der festgelegten Anfangszeit die vom DTTB zur Verfügung gestellten digitalen Messgeräte zur Überprüfung der Belagdicke und –ebenheit funktionsfähig zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Heimverein dem nicht nach, so wird er mit einer Versäumnisgebühr gemäß Abschnitt G, Ziffer 3 belegt.

5.3 Überprüfung der Mannschaftsmeldung und Identität

5.3.1 Die genehmigte Mannschaftsmeldung muss dem Oberschiedsrichter und auf Verlangen dem gegnerischen Mannschaftsführer in Papier- oder elektronischer Form vorgelegt werden.

5.3.2 Die Spieler müssen sich auf Verlangen des Oberschiedsrichters durch ein amtliches Dokument mit Bild (z.B. Personalausweis, Führerschein) oder einen Spielerpass ausweisen.

5.3.3 Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.23 bzw. 4.24 nach sich.

5.4 Spielberichtsformular

5.4.1 Das Spielberichtsformular muss zweifach ausgefüllt werden.

5.4.2 Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

5.4.3 Jede Mannschaft ist für die eigene korrekte Aufstellungsreihenfolge im Einzel und Doppel sowohl im Kopf als auch im Spielverlaufsteil des Spielberichtsformulars selbst verantwortlich. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und dem Oberschiedsrichter zu unterschreiben.

5.4.4 Jede Mannschaft hat jederzeit das Recht, durch ihren Mannschaftsführer Proteste auf dem Spielberichtsformular einzutragen. Eine im Formular geleistete Unterschrift bedeutet keine Anerkennung von Protesten der gegnerischen Mannschaft.

5.4.5 Jedes durch Sieg eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

5.4.6 Bei Fehlen eines Spielers oder Doppels (unvollständiges Antreten seiner Mannschaft) ist jedes von ihm kampflös abgegebene Spiel mit dem Vermerk "nicht angetreten" in das Spielberichtsformular einzutragen und mit 0:1 Spielpunkten, 0:3 Sätzen und 0:33 Bällen für das Gesamtergebnis zu werten. Solche Spiele werden nicht für die Berechnung der TTR-Werte bzw. Bilanzen beider

Spieler bzw. Paare berücksichtigt.

5.4.7 Beim Fehlen von Spielern in beiden Mannschaften (unvollständiges Antreten beider Mannschaften) werden deren eigentlich gegeneinander auszutragende Spiele nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.

5.4.8 Das 1. Exemplar (Original) verbleibt beim Heimverein, der dieses bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und dem Spielleiter auf Verlangen einreichen muss. Das 2. Exemplar erhält der Gastverein.

5.5 Liveticker

In den BL ist der Heimverein (mit Ausnahme der 3. BL Damen) verpflichtet, den offiziellen DTTB-Liveticker einzusetzen.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.25 nach sich.

5.6 Einmarsch

In den BL (mit Ausnahme der 3. BL Damen) zeichnet der Heimverein vor Beginn der Begrüßung für einen mit Musik unterlegten Einmarsch der beiden Mannschaften verantwortlich.

Jeder Verstoß des Heimvereins gegen diese Bestimmung zieht eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.26 nach sich.

5.7 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich 10 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn in einheitlicher Sportkleidung zur Begrüßung auf.

Die Vorstellung der beiden Mannschaften sowie des Oberschiedsrichters und der Schiedsrichter erfolgt in den BL (mit Ausnahme der 3. BL Damen) durch den Hallensprecher über eine Lautsprecheranlage.

Jeder Verstoß einer anwesenden Mannschaft gegen diese Bestimmung zieht eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.27 nach sich.

5.8 Spielbeginn/Spielbereitschaft

5.8.1 Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit dem ersten Aufschlag zu beginnen.

Jeder Verstoß einer anwesenden Mannschaft gegen diese Bestimmung zieht eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.27 nach sich.

5.8.2 Sind die Voraussetzungen für einen pünktlichen Spielbeginn nicht gegeben, ist das Spiel, soweit die Möglichkeit vorhanden ist, auch verspätet zu beginnen. Die Entscheidung hierüber trifft der OSR.

5.8.3 Der Einsatz eines Spielers in einem Mannschaftskampf der BSK ist dann regelgerecht, wenn er bei mindestens einem Einzel oder Doppel mitwirkt und dieses auch in die Wertung eingeht. Dies gilt auch für verspätet eintreffende Spieler. Eine Mitwirkung im Sinne dieser Bestimmung ist schon dann gegeben, wenn der im Einzel oder Doppel aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist oder andernfalls sein Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag, selbst ohne Angabe von Gründen, beendet.

5.8.4 Ist ein Spieler bzw. Paar zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampfflos an den Gegner. Sind beide Spieler bzw. Paare zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so wird ihr Spiel nicht gewertet und in der Abwicklung des Kampfes fortgeföhren.

5.9 Spielansetzung

5.9.1 Unter Einhaltung der für die Spielsysteme festgelegten Reihenfolge der einzelnen Spiele ist für die Spielansetzung zu beachten: Die ersten beiden Spiele sind gleichzeitig anzusetzen. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst freigewordenen Tisch ausgetragen. Unabhängig von dieser Regelung steht jedem Spieler nach Beendigung eines von ihm ausgetragenen Spiels eine Pause von fünf Minuten zu. Darüber hinausgehende Spielverzögerungen sind zu vermeiden.

5.9.2 Alle Mannschaftskämpfe sind mit dem Erreichen des notwendigen Siegpunktes beendet.

Ein Spiel, das mit einem nach A 4.8 der Internationalen Tischtennisregeln beanstandeten Schläger bestritten wurde, darf bis zu einer Entscheidung der zuständigen Instanzen für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.

5.10 Unvollständiges Antreten

Tritt eine Mannschaft nicht in der Sollstärke an, so wird sie für jeden fehlenden Spieler mit einer Ordnungsgebühr gemäß Abschnitt G, Ziffer 4.28 belegt.

5.11 Mindeststärke

Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten: 4 Spieler bei 6er-Mannschaften; 3 Spieler bei 4er-Mannschaften. Tritt sie mit weniger Spielern an, gilt das als Nichtantreten.

5.12 Verspäteter Spielbeginn

Bei verspätetem Eintreffen einer Mannschaft bis zu 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf noch auszutragen. Danach kann der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn der Oberschiedsrichter und beide Mannschaften einverstanden sind.

Die verspätet eintreffende Mannschaft ist mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 4.27 zu belegen.

5.13 Höhere Gewalt

Begründet eine Mannschaft Verspätung oder Nichtantreten mit dem Ausfall eines Verkehrsmittels durch höhere Gewalt, so ist sie beweispflichtig. Tritt ein solcher Fall ein, so muss der Heimverein den Spielleiter unverzüglich benachrichtigen. Der Antrag auf Anerkennung der „höheren Gewalt“ ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Spieltermin schriftlich zu begründen und nachweislich einzureichen. Ihm sind sogleich alle für die Entscheidung relevanten Beweise beizufügen. Nicht innerhalb dieser Frist eingereichte Anträge, Beweise und Begründungen bleiben unberücksichtigt. Wird der Beweis nicht oder zu spät geführt, so wird die Mannschaft wie nicht angetreten behandelt. Die Entscheidung über kampflösen Verlust bzw. Gewinn oder Neuansetzung des Mannschaftskampfes trifft der Spielleiter in erster Instanz.

5.14 Nichtantreten

5.14.1 Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist vom OSR bzw. von der anwesenden Mannschaft (Gastgeber oder Gast) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und dem Spielleiter einzusenden. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein.

5.14.2 Der Mannschaftskampf wird für diese Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet. Für alle Spieler der nicht angetretenen Mannschaft wird dieser Mannschaftskampf hinsichtlich ihrer Einsätze als fehlender Einsatz gewertet. Die Einzel und Doppel werden für keine der beiden Mannschaften für die Berechnung der TTR-Werte und Bilanzen berücksichtigt.

5.14.3 Tritt eine Mannschaft, außer in begründeten Fällen, nicht an, so wird der Mannschaftskampf kampflös für den Gegner als gewonnen gewertet.

5.14.4 Der mit seiner Mannschaft nicht angetretene und für den Ausfall des Mannschaftskampfes verantwortliche Verein wird mit einer Reuegebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 2 belegt.

5.14.5 Der Verzicht auf das Antreten zu einem Meisterschaftsspiel der BSK ist nicht zulässig. Eine Ausnahme stellt der rechtzeitig bekanntgegebene Verzicht auf die Teilnahme an der Relegationsrunde oder Entscheidungsspielen dar.

5.14.6 Bei Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Auswärtsspiel sind dem Gegner für das Hinspiel bzw. für das noch auszutragende Rückspiel die Fahrtkosten für einen Pkw (Vierermannschaft) bzw. zwei Pkw (Sechsermannschaft) zu erstatten (0,30 € pro km/ Pkw). Bei gekoppelten Spielen sind die anteiligen Fahrtkosten (50 v.H. beziehungsweise 33 1/3 v.H.) zu ersetzen. Zusätzliche Kosten für auswärtige Spieler bleiben dabei unberücksichtigt.

5.14.7 Eine eventuelle Fahrtkostenforderung ist vom Gegner innerhalb von 14 Tagen an den Spielleiter zu richten, der für die Geltendmachung dieser Forderung bei der nichtantretenden Mannschaft verantwortlich ist. Bezüglich des Nichtzahlens oder nicht rechtzeitigen Zahlens werden solche Fahrtkostenforderungen wie Ordnungsgelder behandelt.

5.15 Präsentation

Sofern weitere Mannschaftskämpfe derselben Bundesliga-Gruppe parallel stattfinden, informiert der Hallensprecher in den BL (mit Ausnahme der 3. BL Damen) in regelmäßigen Abständen (zwischen zwei Spielen oder in einer Satzpause) über die Zwischenstände bzw. Endstände der anderen Mannschaftskämpfe.

5.16 Ergebnismeldung und Kontrolle

5.16.1 In den BL ist der Heimverein verpflichtet, den vollständigen Spielbericht einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler, aller Satzergebnisse, Anzahl der Zuschauer, Spielende und aller sonstigen Eintragungen auf dem Spielbericht bis 60 Minuten nach Spielende in der offiziellen Online-Plattform einzugeben.

5.16.2 In den RL und den OL ist der Heimverein verpflichtet, das Ergebnis eines jeden Mannschaftskampfes (z. B. 9:7, 8:5) bis spätestens eine Stunde nach Spielende in der offiziellen Online-Plattform einzugeben.

5.16.3 In den RL und den OL ist der Heimverein verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler, aller Satzergebnisse und aller sonstigen Eintragungen auf dem Spielbericht bis spätestens 18 Stunden nach Spielbeginn laut Spielplan in der offiziellen Online-Plattform einzugeben.

5.16.4 Versäumnisse ziehen eine Versäumnisgebühr gem. Abschnitt G, Ziffer 3 nach sich.

5.16.5 Der Gastverein hat die Pflicht, die Korrektheit des in der Online-Plattform eingegebenen Spielberichts zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bis spätestens am 7. Tag nach dem Spieltermin dem Spielleiter mitzuteilen.

6 Wertung

6.1 Wertung von einzelnen Spielen

Ein einzelnes Spiel wird für einen Spieler bzw. ein Paar als verloren gewertet, wenn

- er/es nicht antritt,
- festgestellt wird, dass er/es mit nicht von der ITTF zugelassenen Schlägerbelägen antritt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- vor dem Spiel vom OSR mit einem ITTF-anerkannten Testgerät festgestellt wird, dass ein Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind und sich geweigert wird, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, oder
- nach einem Spiel vom OSR durch einen Test mit einem ITTF-anerkannten Testgerät festgestellt wird, dass ein Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind, oder
- bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprechen hat.

Solche Spiele werden für die Berechnung der TTR-Werte und Bilanzen beider Spieler bzw. Doppel berücksichtigt.

Über weitere (zusätzliche) Sanktionen entscheidet der Oberschiedsrichter nach den jeweils gültigen Bestimmungen.

6.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, die

- 6.2.1** nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- 6.2.2** gegen die Vorschriften der Ziffern 2, 3 und/oder 4 von Abschnitt D der WO verstößt (falsche Spielreihenfolge, falsche Einzel- und/ oder Doppelaufstellung etc.),
- 6.2.3** nicht geschlossen aufrückt,
- 6.2.4** schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- 6.2.5** diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (siehe D 4.4.5; betrifft beide Mannschaften),
- 6.2.6** nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt (Ausnahme siehe F 5.12), außer in begründeten Fällen (siehe F 5.13),
- 6.2.7** nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt oder
- 6.2.8** als Gastgeber nicht von der ITTF zugelassene Tische, Netzgarnituren und Bälle stellt.

6.3 Sperre

In die Zeit der Sperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallende Punktspiele werden für die gesperrte Mannschaft als verloren gewertet.

6.4 Verfahren

- 6.4.1** Die Wertung von Mannschaftskämpfen, in denen auf Punktverlust entschieden wird, erfolgt mit 2:0 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (9:0, 8:0 bzw. 6:0), Sätze und Bälle für den Gegner.
- 6.4.2** Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils 0:2 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (0:9, 0:8 bzw. 0:6), Sätze und Bälle zu erfolgen. In der entsprechenden Tabelle oder Ergebnisübersicht ist darauf hinzuweisen.
- 6.4.3** Sofern bei einem Mannschaftskampf auf Punktverlust entschieden worden ist, werden seine einzelnen Spiele (Einzel und ggf. Doppel) dennoch wie gespielt für die Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen berücksichtigt.

G Gebühren bei Regelverstößen

1 Reuegebühr bei Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft

- 1.1** Bei Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft aus einer BSK gemäß Abschnitt B, Ziffer 6.9 bzw. 6.10 muss der Verein eine Reuegebühr an den DTTB entrichten, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des DTTB) ergibt.
- 1.2** Außerdem sind bei Zurückziehung oder Streichung allen Gegnern, gegen die bis dahin ausschließlich ein Heimspiel ausgetragen worden ist, deren Fahrtkosten zu erstatten. Die Einzelheiten sind in Abschnitt F, Ziffer 5.14 geregelt.

2 Reuegebühr bei schuldhaftem Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftskampf gemäß Abschnitt F, Ziffer 5.14 schuldhaft nicht an, so muss deren Verein eine



Reuegebühr an den DTTB entrichten, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des DTTB) ergibt.

3 Versäumnisgebühren

Bei allen Versäumnissen, insbesondere von Terminen, die durch die BSO oder von den Spielleitern bzw. dem zuständigen Mitarbeiter des DTTB-Generalsekretariats festgelegt sind, verhängen die Spielleiter bzw. der zuständige Mitarbeiter des DTTB-Generalsekretariats eine Versäumnisgebühr von jeweils 50,00 Euro.

4 Ordnungsgebühren

Bei folgenden Verstößen gegen die WO, BSO und die internationalen Tischtennisregeln B (ITTF-R B) verhängen die Spielleiter Ordnungsgebühren:

	Bei Verstößen gegen die Vorschrift	Fälligkeit der Ordnungsgebühr	1. BL Damen	2. BL Herren	2. BL Damen	3. BL Herren	3. BL Damen	RL/OL
4.1	WO A 5.1	je nicht sportgerechtem Kleidungsstück	50,00	60,00	30,00	40,00	25,00	25,00
4.2	WO A 6.2	je Tisch, Netz, Schlägerbelag und Ballmarke	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	50,00
4.3	ITTF-R B 2.5.1, 2.5.3	je Box, Tisch und Schiedsrichtertisch	500,00	600,00	300,00	400,00	200,00	100,00
4.4	WO F 3.8, F 3.9	je Box	500,00	600,00	300,00	400,00	200,00	100,00
4.5	WO F 3.1, F 3.2, F 3.4, F 3.6 und F 3.7	je Verstoß	250,00	300,00	150,00	200,00	100,00	50,00
4.6	WO F 3.3, F 3.5, F 3.10 und F 3.11	je Verstoß	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	25,00
4.7	WO F 3.12	je Verstoß	500,00	600,00	300,00	400,00	200,00	100,00
4.8	BSO B 3.1, B 3.2	je Mannschaft und Tagung	250,00	300,00	150,00	200,00	100,00	-
4.9	BSO F 1.1	je Tisch und Spielfeld	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	50,00
4.10	BSO F 1.2	je Tisch, Netz und Zählgerät	50,00	60,00	30,00	40,00	25,00	25,00
4.11	BSO F 1.3	je Box	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	25,00
4.12	BSO F 1.4	je Tisch	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	50,00
4.13	BSO F 1.5	je Mannschaftskampf ohne Anzeigetafel	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	50,00
4.14	BSO F 1.5	je Tisch ohne Zählgerät	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	25,00
4.15	BSO F 1.6	je Mannschaftskampf	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	50,00
4.16	BSO F 1.7	je Mannschaftskampf	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	50,00
4.17	BSO F 1.8	je Materialverstoß	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	25,00
4.18	BSO F 1.10	je Verstoß	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	-
4.19	BSO F 2.1	je Trikot, Shorts, Röckchen, einteiliger Sportdress, Trainingsanzug	50,00	60,00	30,00	40,00	25,00	25,00
4.20	BSO F 2.2	je fehlendem Namensaufdruck	50,00	60,00	30,00	40,00	20,00	-
4.21	BSO F 2.3	bei Gleichfarbigkeit der Trikots mit denen des Gastes je Trikot	50,00	60,00	30,00	40,00	25,00	25,00
4.22	BSO F 4.1, F 4.2 und F 4.3	je Spieler	1.250,00	1.500,00	750,00	1.000,00	500,00	50,00
4.23	BSO F 5.3.1	je nicht vorgelegter Mannschaftsmeldung	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	25,00
4.24	BSO F 5.3.2	je nicht vorgelegtem Spielerpass oder nicht –vorgelegter Bescheinigung über die Spielberechtigung bzw. Identität	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	25,00
4.25	BSO F 5.5	je Verstoß	75,00	75,00	37,50	50,00	-	-
4.26	BSO F 5.6	je Verein	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	-
4.27	BSO F 5.7, F 5.8 und F 5.12	je Mannschaft und Verstoß	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	25,00
4.28	RLO F 5.10	je fehlendem Spieler	500,00	600,00	300,00	400,00	200,00	50,00

5 Mehrere Verstöße

5.1 Wird bei einem Mannschaftskampf durch mehrere Handlungen gegen Vorschriften verstoßen, so wird für jeden Verstoß die dafür vorgesehene Ordnungsgebühr verhängt.

5.2 Wird bei einem Mannschaftskampf durch eine Handlung gegen mehrere Vorschriften verstoßen, so wird die höchste Ordnungsgebühr verhängt, die für einen dieser Verstöße vorgesehen ist, und die anderen Verstöße werden nicht mit einer Ordnungsgebühr geahndet.

5.3 Wird bei mehreren Mannschaftskämpfen gegen dieselbe Vorschrift verstoßen, wird für jeden Mannschaftskampf die für den Verstoß vorgesehene Ordnungsgebühr verhängt.

5.4 Nach dem dritten Verstoß gegen dieselbe Vorschriften der Ziffern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 und 4.16 während einer Spielzeit gelten anstelle von Abschnitt G, Ziffern 4, 5, 6 und Abschnitt H, Ziffer 2.2 jeweils ausschließlich die §§ 56 bis 60 der Satzung des DTTB.

5.5 Nach dem dritten Verstoß gegen dieselbe Vorschrift während einer Spielzeit verdoppeln sich die Beträge der in Abschnitt G, Ziffern 2, 3 und 4 der BSO (mit Ausnahme der Ziffern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 und 4.16) genannten Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren.

6 Fälligkeit der Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren

6.1 Die verhängten Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren werden schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail unter Setzung einer Einzahlungsfrist, Angabe der Bankverbindung und dem Hinweis auf Rechtsmittel an die vom Verein benannte Anschrift bekannt gegeben. Sie sind mit der Bekanntgabe fällig und müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim DTTB eingegangen sein. Brief und E-Mail gelten am vierten Tag nach Absendung als zugegangen.

6.2 Die Nichtzahlung oder nicht fristgemäße Zahlung der Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren stellt einen Verstoß gegen die BSO im Sinne des § 56.1 der Satzung des DTTB dar.

H Rechtsbehelfe

1 Proteste

1.1 Ein Protest gegen Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, ist sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes beim Spielleiter einzulegen.

1.2 Ein Protest, der sich auf die allgemeinen Spielbedingungen erstreckt, kann nur berücksichtigt werden, wenn er vor Beginn des Mannschaftskampfes oder eines einzelnen Spiels beim Spielleiter eingelegt wurde.

1.3 Ein Protest ist unter Angabe des Zeitpunktes auf dem Spielberichtsformular zu vermerken. Diese Eintragung gilt als sofortige Protesteinlegung beim Spielleiter. Die Begründung kann auf einem gesonderten Blatt erfolgen. Der Protest ist vom protestierenden Mannschaftsführer zu unterschreiben.

1.4 Protestgründe können sein: Verstöße gegen Bestimmungen der Wettspielordnung und der Bundesspielordnung sowie Entscheidungen des OSR/SR, soweit sie keine Tatsachenentscheidungen sind.

1.5 Proteste gegen von den Mitgliedsverbänden oder dem DTTB erteilte oder verweigerte Spielberechtigungen/Genehmigungen/Freigaben (Abschnitte B 2 – 5 und E 3 und 4 WO; Abschnitt C, Ziffer 1 BSO) sind nicht zulässig.

1.6 Die Spielleiter sind verpflichtet, Verstöße gegen bestehende Bestimmungen (z.B. falsche Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung, Mitwirken nicht spielberechtigter bzw. nicht einsatzberechtigter Spieler, Nichtaufrücken bei Ausfall eines Spielers nach WO D 3) zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

2 Einsprüche

2.1 Einspruchsrecht gegen Entscheidungen

Gegen die zu begründenden und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbindenden Entscheidungen des DTTB und der Spielleiter steht dem betroffenen Verein und den Vereinen der betreffenden Gruppe der Einspruch zum DTTB-Sportgericht zu. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Absatz 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen.

2.2 Einspruchsrecht gegen die Verhängung von Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren

Gegen die Verhängung der Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren steht dem betroffenen Verein der Einspruch zum DTTB-Sportgericht zu. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, deren § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird ebenso wie auf Satz drei von Abschnitt G, Ziffer 6.1 der BSO verwiesen. Der Spielleiter kann bis zum Eingang des Einspruches beim Vorsitzenden des Sportgerichts die verhängte Gebühr aufheben.



3 Protest-/Einspruchsgebühren

3.1 Der Protest beim Spielleiter ist gebührenfrei.

3.2 Für einen Einspruch beim Sportgericht bzw. Bundesgericht muss der Verein eine Einspruchsgebühr an den DTTB entrichten, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des DTTB) ergibt.